



GESCHÄFTSORDNUNG DES VEREINS

§ 1 Allgemeines

1.1 Diese Geschäftsordnung ergänzt die Satzung des VIRE-Waggis Lörrach e.V.

1.2 Änderungen der Geschäftsordnung können nur durch die Vorstandssitzung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

1.3 Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss in Kraft.

§ 2 Aufnahmeordnung

2.1 Die Mitgliedschaft wird mit der Aushändigung der schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

2.2 Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsentscheid über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

2.3 Das Aufnahmeverfahren für die aktive Mitgliedschaft ist wie folgt geregelt:

2.3.1 Der/die Anwärter/in hat den Antrag für die aktive Mitgliedschaft auszufüllen und unterschrieben bis einschließlich eine Woche vor der Jahreshauptversammlung bei der Vorstandschaft abzugeben. Mit der Anmeldung akzeptiert der/die Anwärter/in die Satzung sowie die Geschäftsordnung der VIRE-Waggis Lörrach e.V. ausnahmslos.

2.3.2 Die Vorstandschaft prüft in einer internen Sitzung alle abgegebenen Anträge. In einer Abstimmung wird über die Zulassung als Anwärter/in entschieden. Es wird hierfür die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder benötigt. Die Vorstandschaft hat hierbei besonders im Sinne der Harmonie innerhalb der Zunft zu entscheiden.

2.3.3 Von der Vorstandschaft getroffene Entscheidungen sind endgültig. Abgelehnte Bewerber/innen werden schriftlich über die Vorstandschaft informiert. Es bedarf keiner Angabe von Gründen.

2.3.4 Alle zugelassenen Bewerber/innen stellen sich als Häsanwärter auf der ordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern vor. Abwesende Mitglieder werden stellvertretend durch die Vorstandschaft vorgestellt. Anschließend wählen alle aktiven Mitglieder über die Aufnahme der Anwärter ins Probejahr. Hierzu jeder Anwärter die einfache Mehrheit.



GESCHÄFTSORDNUNG DES VEREINS

2.3.5 Die vorgestellten Anwärter/innen werden für die jeweils nächste Fasnacht in das Vereinsleben integriert. Sie sind berechtigt, an allen Fahrten der Clique teilzunehmen. Des weiteren sollen sie bei Arbeitseinsätzen vor, während und nach der Fasnachtszeit ihr Engagement zeigen. Das Tragen des Vereinspullis/-T-Shirts ist ausdrücklich erwünscht.

2.3.6 Über die endgültige Aufnahme als Neumitglied wird auf einer speziell einberufenen Vorstandssitzung jeweils unmittelbar nach einer jeden Fasnacht entschieden. Hierfür bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Vorstandschaft. Anschließend stimmt dann die gesamte Clique für oder gegen die Aufnahme; dabei bedarf es ebenfalls der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 3 Mitgliedspflichten und Rechte

3.1 Alle Mitglieder haben die Pflicht, das Ansehen des Vereins zu fördern und seinen Interessen zu dienen.

3.2 Alle Mitglieder (aktive und passive) haben gleiches Stimm- und Wahlrecht.

3.4 Aktive Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig an Veranstaltungen und den hierzu notwendigen Vorbereitungen teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Unterstützung des Vereins 35 Stunden im Jahr zu leisten. Zu den Stunden zählen unter anderem:

- Teilnahme an Vereinssitzungen,
- Mitarbeit bei Wagenbauten,
- Tätigkeiten im Backoffice,
- Unterstützung bei Veranstaltungen der Narrengilde,
- Alle Arbeiten, die dem Verein zur Unterstützung dienen,
- Einsätze an Verkaufsständen.

3.5 Sollte ein Mitglied diese Stunden nicht vollständig erbringen, wird am Jahresende ein Gespräch mit der Vorstandschaft geführt. In diesem Gespräch wird gemeinsam analysiert, aus welchen Gründen das Mitglied die Stunden nicht erbringen konnte. Es wird erörtert, welche Maßnahmen der Verein ergreifen kann, um dem Mitglied besser dabei zu helfen, seine Stunden zu leisten.

Das Mitglied erhält dabei die Möglichkeit, die fehlenden Stunden auszugleichen. Für jede nicht erbrachte Stunde wird eine Gebühr von 7 Euro erhoben. Falls das Mitglied im darauffolgenden Jahr erneut weniger Stunden leistet, wird ein weiteres Gespräch geführt. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, dass das Mitglied den Verein verlassen muss.

3.6 Kritik und Meinungsverschiedenheiten, welche den Verein betreffen und persönliche Differenzen, trage ich nur intern vor. Derartige Angelegenheiten sind nicht für die Öffentlichkeit bestimmt.



GESCHÄFTSORDNUNG DES VEREINS

§4 Jugendverordnung

4.1 Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder der Jugendabteilung sind alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren, die dem VIRE-Waggis Lörrach e.V. angehören, sowie die innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitglieder der Vereinsjugend.

4.2 Aufgaben der Jugendabteilung

4.2.1 Die Jugendabteilung ist verantwortlich für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes innerhalb des Vereins.

4.2.2 Sie setzt die Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit um und sorgt für deren Einhaltung.

4.3 Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit

4.3.1 **Kindeswohl:** Zum Schutz des Kindeswohls ist jedes Vereinsmitglied, das mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen betraut ist, verpflichtet, den Verhaltenskodex zum Kindeswohl (Jugendschutz) einzuhalten.

4.3.2 **Freiheit:** Jedes Mitglied hat das Recht auf freie Meinungsäußerung, vorausgesetzt, diese erfolgt auf der Grundlage eines respektvollen Umgangs. Jedes Mitglied kann frei über seine aktive Beteiligung an der Vereinsjugend entscheiden.

4.3.3 **Respekt:** Alle Mitglieder der Vereinsjugend sind gleichberechtigt. Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, unterschiedlicher politischer, konfessioneller oder beruflicher Interessen sowie insbesondere aufgrund der Herkunft (Rassismus) werden nicht geduldet.

4.4 Organe der Jugendabteilung

- Jugendvorstand
- Stellvertretender Jugendvorstand
- Jugendwart

4.5 Aufgaben des Jugendvorstandes und Jugendwartes

4.5.1 Der Jugendvorstand und der Jugendwart sind verantwortlich für die Betreuung der Jugendlichen im Verein.



GESCHÄFTSORDNUNG DES VEREINS

4.5.2 Sie koordinieren die Jugendarbeit sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins.

4.5.3 Der Jugendwart fördert die Gemeinschaft und unterstützt jugendgemäße Geselligkeit.

4.5.4 Er ist zudem für die Erfassung und Nachweisführung des Standes und der Entwicklung der Vereinsmitglieder im Kinder- und Jugendalter verantwortlich.

4.6 Jugendschutz

4.6.1 **Präventionsmaßnahmen:** Die Jugendabteilung ist verpflichtet, regelmäßige Schulungen und Workshops für alle Mitglieder und Betreuer anzubieten, um das Bewusstsein für Themen wie Mobbing, sexuellen Missbrauch, Drogenmissbrauch und andere jugendrelevante Gefährdungen zu schärfen. Diese Schulungen sind obligatorisch für alle, die in der Kinder- und Jugendarbeit aktiv sind.

4.6.2 **Verhaltenskodex:** Jeder, der in der Jugendarbeit tätig ist, muss einen verbindlichen Verhaltenskodex zum Schutz von Kindern und Jugendlichen unterzeichnen und einhalten. Dieser Kodex definiert klare Richtlinien für den Umgang mit Minderjährigen, einschließlich des Verbots unangemessener körperlicher und verbaler Handlungen.

4.6.3 **Meldesystem:** Es wird ein anonymes und vertrauliches Meldesystem eingerichtet, über das Vorfälle oder Bedenken hinsichtlich des Jugendschutzes gemeldet werden können. Die Meldungen werden von einem unabhängigen Jugendschutzbeauftragten überprüft, der nicht dem Jugendvorstand angehört.

4.6.4 **Digitale Sicherheit:** Die Jugendabteilung ist verantwortlich für die Sensibilisierung der Jugendlichen für die Risiken im Umgang mit digitalen Medien. Es werden Maßnahmen ergriffen, um die Jugendlichen vor Cybermobbing, unautorisiertem Datenaustausch und anderen Gefahren des Internets zu schützen.

4.6.5 **Betreuungsschlüssel:** Der Verein stellt sicher, dass bei allen Aktivitäten ein angemessener Betreuungsschlüssel eingehalten wird, um die Sicherheit und das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten. Dies umfasst auch die Anwesenheit von mindestens zwei qualifizierten Betreuern bei jeder Veranstaltung.



GESCHÄFTSORDNUNG DES VEREINS

4.6.6 **Regelmäßige Überprüfung:** Der Jugendschutz wird jährlich überprüft und angepasst, um sicherzustellen, dass er den aktuellen gesetzlichen Vorgaben und den Bedürfnissen der Vereinsjugend entspricht. Diese Überprüfung wird dokumentiert und den Mitgliedern der Vereinsjugend bekannt gegeben.

§ 5 Hästrägerordnung

5.1 Ich trage das mir gehörende Häs, samt komplettem Pflicht-Zubehör, bei allen Anlässen der VIRE-Waggis Lörrach e.V. brauchstumsgerecht und behandle es sorgfältig. Das Häs muss in der Öffentlichkeit in einem ordentlichen Zustand sein.

5.2 Das Mitführen der Maske und der Konfetti Tasche ist lediglich während Umzügen verpflichtend, während den Umzügen müssen schwarze, geschlossene Handschuhe getragen werden (Keine fingerlosen Handschuhe!!).

5.3 Bei Kindern ab 12 Jahren besteht bereits die Möglichkeit eine Maske zu erwerben und zu tragen. Eltern und Kind sollen gemeinsam über diesen Punkt entscheiden. Ab 16 Jahren ist der Kauf und das Tragen der Maske zu gegebenen Veranstaltungen verpflichtend.

5.4 Das Häs darf nur zwischen Dreikönig und Aschermittwoch von mir getragen werden. Ausnahmen können von der Vorstandschaft beschlossen werden. Das Häs darf nur an Veranstaltungen oder Gemeinsamen Unternehmungen getragen werden, bei denen die VIRE-Waggis Lörrach e.V. als Gruppe teilnehmen. Ausnahmen müssen mit dem Vorstand abgesprochen und von diesem genehmigt werden.

5.5 Das Häs oder Hästeile dürfen nicht ohne Erlaubnis der Zunft weitergegeben oder gar verkauft werden. Nach Austritt aus dem Verein ist es nicht gestattet, das Häs weiterhin zu tragen.

5.6 Während dem Tragen von Häs und Maske ist übermäßiger Alkoholgenuss nicht erwünscht und illegaler Drogenkonsum verboten.

5.7 Das Häs ist Eigentum des Vereins und kann nur über den Verein erworben werden. Bei Austritt muss das Häs an den Verein zum vorgerechneten preis (5.8) abgekauft werden.



GESCHÄFTSORDNUNG DES VEREINS

5.8 Bei Austritt aus dem Verein wird dem Mitglied eine Abnutzungspauschale von jährlich 20% abgezogen. Jedoch nach fünf Jahren ist das Häs und die Maske Eigentum des Mitglieds und muss nicht mehr zurückgegeben werden. Kleidung die direkt am Körper getragen werden, werden nicht mehr zurückgegeben. (Schuhe, Socken, T-Shirt)

5.9 Das Urheberrecht für alle im Verein getragenen Häser liegt bei den VIRE-Waggis Lörrach e.V.

5.10 Bei einer schwerwiegenden, schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die Hästrägerordnung der VIRE-Waggis Lörrach e.V. muss mit dem Ausschluss aus dem Verein rechnet werden. Die Auslegung der Begriffe „schwerwiegend, schuldhaft und Zuwiderhandlung“ obliegt dem Vorstand.

5.11 Das Tragen eines kompletten Häses mit Maske der Zunft verpflichtet zur aktiven Mitgliedschaft. Die Anwärter im Probejahr können bereits im Probejahr das Häs tragen. Passive Mitglieder können Vereinsshirt/-pullover, Bumphose, Socken und Holzschuhe erwerben und tragen. Bei Hallenveranstaltungen kann das Häs-Oberteil gegen den Häs-Pullover-Shirt oder ggf. die Cliquen-Softshelljacke getauscht werden.

5.12 Bei Öffentlichkeitsarbeiten genügt das Cliquen-T-Shirt, Pullover oder ggf. die Cliquen-Softshelljacke zu tragen.

5.13 Augenscheinliche Änderungen am Häs müssen von der Mehrheit der Vorstandschaft genehmigt werden. Kleinere Änderungen, wie das Mitführen von Kleinteilen (z.B.: Buttons), können schon von einem Vorstandsmitglied genehmigt werden. Bei jeder Änderung aber ist die Vorstandschaft wie eben beschrieben zu informieren und auf Genehmigung abzuwarten.

5.14 Das ordentliche Häs besteht aus:

- Der Professor
 - Weißer Kittel
 - Weißes Hemd
 - Schwarze Weste
 - Schwarz/weiße Krawatte
 - Schwarze Handschuhe
 - Schwarze Bermuda-Hose
 - Schwarz/weiße Socken
 - Weiße Holzschuhe



GESCHÄFTSORDNUNG DES VEREINS

- Der VIRE-Waggis
 - Gelbe Häs-Jacke
 - Schwarzes Dreieckstuch
 - Schwarze Holzschuh
 - Schwarze Handschuhe
 - Schwarze Bermuda-Hose
 - Schwarz/gelbe Stricksocken
 - Gelbe/schwarze Holzschuhe

4.23 Redaktionelle Änderungen und sonstige Änderungen behält sich der Verein vor.

§ 6 Wagenordnung

6.1 Das Betreten des Wagens geschieht auf eigene Gefahr.

6.2 Folgendes ist es verboten:

gegen den Wagen zu treten/schlagen. Den Wagen nach links und rechts zu schaukeln. An Gerüsten hochzuklettern oder auf Dächer zu steigen, die nicht dafür vorgesehen sind.

6.3 Jede Sachbeschädigung wird zur Anzeige gebracht und die Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.

6.4 Mitglieder:

Mitglieder haben Vorrang vor jeder Fremdperson auf diesem Wagen. Jedes Mitglied ist den fremden Personen weisungsbefugt. Nur Mitglieder dürfen auf den zweiten Stock. Ein Sitzen auf den Außengeländern oder der Brüstung ist verboten. Es ist untersagt, an dem musikabspielenden Gerät zu spielen.

6.5 Fremdpersonen:

Fremdpersonen ist es erlaubt, sich im unteren Stock aufzuhalten, wenn dies die Vereinsmitglieder dulden. Es ist ihnen nicht gestattet, in den zweiten Stock zu gehen (Ausnahme: Vorstand genehmigt es). Sie dürfen sich ausschließlich nur vor und nach dem Umzug auf dem Wagen aufhalten. Ein Sitzen auf den Außengeländern oder der Brüstung ist verboten. Es ist verboten, das Lagerhäuschen zu betreten. Es ist untersagt, fremden Alkohol auf den Wagen zu bringen.



GESCHÄFTSORDNUNG DES VEREINS

6.6 Während des Umzugs:

Dürfen keine Fremdpersonen auf den Wagen geholt werden. Niemand darf hochgezogen werden. Ebenfalls darf kein hochprozentiger Alkohol konsumiert werden. Keine Flaschen oder Müll aus dem Wagen geschmissen werden. Ein Sitzen auf den Außengeländern oder der Brüstung ist verboten. Es gilt Maskenpflicht, auch auf dem Wagen (Ausgenommen beim Ein- und Ausstieg).

6.6 Masken:

Können vor und nach den Umzügen ordnungsgemäß verstaut sowie gelagert werden.

6.7 Alle Schäden, die verursacht werden, werden nicht vom Verein gezahlt, sondern von der einzelnen Person wiedergeholt.

§ 7 Ordnung und Verhalten

- 7.1 Während Umzügen und Veranstaltungen ist das Tragen der Maske Pflicht.
- 7.2 Es dürfen keine Flaschen oder Müll aus dem Wagen geworfen werden.
- 7.3 Ein Sitzen auf den Außengeländern oder der Brüstung des Wagens ist verboten.
- 7.4 Der Verzehr von hochprozentigem Alkohol ist während des Umzugs untersagt.

§ 8 Vorstand und Funktionsträger

8.1 Vorstand und erweiterter Vorstand

8.1.1 Vorstandsvorsitzender

Der Vorstandsvorsitzende leitet den Verein und vertritt ihn nach außen. Er ist für die strategische Ausrichtung des Vereins verantwortlich und überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

8.1.2 Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende unterstützt den Vorstandsvorsitzenden in allen Aufgaben und vertritt ihn bei dessen Abwesenheit. Er übernimmt besondere Aufgabenbereiche, die ihm vom Vorstandsvorsitzenden oder der Mitgliederversammlung übertragen werden.



GESCHÄFTSORDNUNG DES VEREINS

8.1.3 Schatzmeister

Der Schatzmeister ist verantwortlich für die finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Dazu gehört die Verwaltung der Vereinskasse, die Buchführung, das Erstellen von Finanzberichten sowie die Vorbereitung des Jahresabschlusses. Er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung von Zahlungen und überwacht die Einhaltung des Budgets.

8.2 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand umfasst folgende Ämter:

- **Schriftführer:** Der Schriftführer ist zuständig für die Protokollführung bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er verwaltet die Vereinsdokumente und stellt sicher, dass alle Mitglieder über wichtige Beschlüsse und Informationen in Kenntnis gesetzt werden.
- **Wagenmeister:** Der Wagenmeister ist zuständig für die Koordination aller Belange rund um den Brauchtumswagen des Vereins. Dies umfasst die Planung und Durchführung baulicher Veränderungen am Wagen, um den gesetzlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen gerecht zu werden. Er organisiert die An- und Abfahrten des Wagens bei Umzügen und anderen Veranstaltungen und stellt sicher, dass der Wagen pünktlich und sicher vor Ort ist. Während der Umzüge übernimmt der Wagenmeister die Verantwortung für die Sicherheit des Wagens und aller beteiligten Personen. Er koordiniert die Wagenordner, die während der Umzüge für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften sorgen, und stellt sicher, dass der Umzug reibungslos verläuft.
- **Jugendvorstand:** Der Jugendvorstand vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder des Vereins. Er organisiert und koordiniert Aktivitäten, die speziell auf die Jugend ausgerichtet sind, und fördert die Integration junger Mitglieder in den Vereinsalltag.
- **Beisitzer:** Ein Beisitzer ist nicht zwingend erforderlich, kann jedoch auf Verlangen durch eine Abstimmung der Vorstandschaft und Funktionsträger gewählt werden. Die Wahl erfolgt, wenn spezielle Projekte oder Aufgabenbereiche zusätzliche Unterstützung erfordern. Ein Beisitzer wird dann mit einer einfachen Mehrheit gewählt. Seine Aufgabe besteht darin, den Vorstand in seinen Aufgaben zu unterstützen und bei Bedarf spezielle Projekte zu übernehmen. Zudem fungiert er als beratendes Gremium innerhalb des Vorstands und trägt zur Entscheidungsfindung bei.



GESCHÄFTSORDNUNG DES VEREINS

8.3. Funktionsträger

8.3.1 Tourmanager

Der Tourmanager ist verantwortlich für die Planung und Organisation von Vereinsreisen und -veranstaltungen. Dazu gehören die Erstellung von Reiseplänen, die Buchung von Unterkünften und Transportmitteln sowie die Koordination vor Ort. Der Tourmanager sorgt dafür, dass alle logistischen Aspekte der Reisen reibungslos ablaufen.

8.3.2 Material- und Kleiderwart

Der Material- und Kleiderwart verwaltet das Vereinsinventar, insbesondere die Vereinskleidung und Ausrüstungen. Er sorgt für die Pflege, Lagerung und Ausgabe der Materialien sowie für die Bestellung und Nachbeschaffung von Vereinskleidung. Bei Veranstaltungen und Wettkämpfen stellt er sicher, dass alle Mitglieder mit den erforderlichen Materialien ausgestattet sind.

8.3.3 Jugendwart

Der Jugendwart arbeitet eng mit dem Jugendvorstand zusammen und ist für die Betreuung und Förderung der jugendlichen Vereinsmitglieder verantwortlich. Er organisiert Jugendveranstaltungen, fördert den sportlichen Nachwuchs und steht als Ansprechpartner für die Belange der Jugend zur Verfügung. Zudem sorgt er für die Einhaltung der Jugendschutzrichtlinien im Verein.

8.3.4 Zeremonienmeister

Der Zeremonienmeister ist verantwortlich für die Planung und Umsetzung von Vereinsveranstaltungen. In dieser Rolle koordiniert er sämtliche organisatorischen Aspekte, von der Festlegung des Ablaufs bis hin zur Sicherstellung, dass alle notwendigen Ressourcen bereitstehen. Darüber hinaus ist der Zeremonienmeister der erste Vorstand des Partnervereins VIRE-Waggis Events und Support. In dieser Funktion handelt er im Auftrag des Vorstands und sorgt dafür, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinen reibungslos verläuft und gemeinsame Veranstaltungen erfolgreich durchgeführt werden.

8.3.5 Social Media Team

Das Social Media Team ist ein Funktionsträger, der nicht zum erweiterten Vorstand gehört. Das Team, das in der Regel aus zwei Personen besteht, ist verantwortlich für die Pflege und Verwaltung der Vereinsauftritte in sozialen Medien. Es plant und erstellt Inhalte wie Beiträge, Bilder und Videos, um den Verein online zu repräsentieren und die Mitglieder sowie die Öffentlichkeit über aktuelle Ereignisse und Aktivitäten zu informieren.

Das Team arbeitet eng mit anderen Vorstandsmitgliedern und Funktionsträgern zusammen, um sicherzustellen, dass alle relevanten Veranstaltungen und Projekte angemessen dokumentiert und präsentiert



GESCHÄFTSORDNUNG DES VEREINS

werden. Dazu gehört auch die Erfassung und Bearbeitung von Bildern und Videos während der Veranstaltungen, die später auf den Vereinskanälen veröffentlicht werden. Ziel des Social Media Teams ist es, die Sichtbarkeit und das Engagement des Vereins in der digitalen Welt zu stärken.

§ 9 Vorstand und Mitgliederversammlung

9.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

9.2 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig: Entgegennahme des Jahresberichts, Vortrag des Kassenberichts, Entlastung des Vorstandes, Festsetzung und Bestätigung der Mitgliederbeiträge, Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers, Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

9.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen.

9.4 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Schriftführer, dem Wagenmeister und dem Aufsichtsrat.

§ 10 Vorstandssitzungen

6.1 Einberufung und Durchführung

10.1.1 Vorstandssitzungen werden mindestens einmal im Quartal einberufen. Der Vorstand kann zusätzliche Sitzungen nach Bedarf ansetzen.

6.1.2 Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin. Die Einladung kann schriftlich, per E-Mail oder über ein anderes Kommunikationsmittel erfolgen.

10.2 Protokollierung

10.2.1 Über jede Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt, das die wesentlichen Beschlüsse und Diskussionen dokumentiert.

10.2.2 Das Protokoll wird von einem vom Vorstand benannten Protokollführer erstellt und spätestens zwei Wochen nach der Sitzung den Vorstandsmitgliedern zur Verfügung gestellt.

10.2.3 Protokolle werden für mindestens fünf Jahre aufbewahrt.



GESCHÄFTSORDNUNG DES VEREINS

§ 11 Finanzordnung

11.1 Budgetplanung

11.1.1 Das jährliche Budget wird vom Schatzmeister erstellt und muss in der Vorstandssitzung genehmigt werden.

11.1.2 Die Budgetplanung berücksichtigt alle erwarteten Einnahmen und Ausgaben und stellt sicher, dass die finanziellen Mittel des Vereins nachhaltig eingesetzt werden.

11.2 Rechnungsprüfung

11.2.1 Die Rechnungsprüfung erfolgt durch einen vom Verein benannten Kassenprüfer oder eine Kassenprüferin, der/die nicht dem Vorstand angehört.

11.2.2 Die Kassenprüfer/in prüft jährlich die ordnungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel und legt einen Bericht vor, der in der Mitgliederversammlung präsentiert wird.

§ 12 Wahlen

12.1 Wahlverfahren

12.1.1 Vorstandswahlen finden alle drei Jahre statt. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung während der Mitgliederversammlung.

12.1.2 Die Wahlen sind gültig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

12.2 Wahlberechtigung

12.2.1 Wahlberechtigt sind alle aktiven Mitglieder die aus dem Probejahr aufgenommen wurden.

12.2.2 Die Kandidaten müssen ebenfalls mindestens sechs Monate Vereinsmitglied sein.



GESCHÄFTSORDNUNG DES VEREINS

§ 13 Mitgliederehrung

13.1 Allgemeines

13.1.2 Diese Ordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Ehrung von Mitgliedern der VIRE-Waggis Lörrach e.V.

13.1.2 Ehrungen werden als Zeichen der Anerkennung und Wertschätzung für langjährige Mitgliedschaft und besondere Verdienste um den Verein verliehen.

13.2. Arten der Ehrungen

Der Verein verleiht folgende Ehrungen:

- Jubiläumsehrung für langjährige Mitgliedschaft
- Besondere Verdienstehrerung für herausragende Verdienste um den Verein
- Ehrenmitgliedschaft als besondere Auszeichnung

13.3 Jubiläumsehrungen

13.3.1 Mitglieder werden für ihre langjährige Zugehörigkeit zum Verein wie folgt geehrt:

- **5 Jahre Mitgliedschaft:** Verleihung einer Urkunde für treue Mitgliedschaft.
- **10 Jahre Mitgliedschaft:** Verleihung einer Urkunde für treue Mitgliedschaft und eines Jubiläumspatch.
- **20 Jahre Mitgliedschaft:** Verleihung eines silbernen Ehrenpatch und einer Ehrenurkunde.
- **30 Jahre Mitgliedschaft:** Verleihung eines goldenen Ehrenpatch und einer Ehrenurkunde.
- **40 Jahre Mitgliedschaft und mehr:** Verleihung eines besonderen Ehrenpatch in Gold und einer Ehrenurkunde.

13.3.2 Jubiläumsehrungen erfolgen automatisch durch den Vorstand und werden im Rahmen einer angemessenen Vereinsveranstaltung überreicht.

13.4 Ehrungen für besondere Verdienste

13.4.1 Mitglieder, die sich durch außergewöhnliches Engagement und besondere Verdienste um den Verein verdient gemacht haben, können mit einer Ehrenurkunde und/oder einem Ehrenpatch geehrt werden.



GESCHÄFTSORDNUNG DES VEREINS

13.4.2 Die Ehrung für besondere Verdienste kann auf Vorschlag eines Vorstandsmitglieds oder einer Gruppe von mindestens fünf Vereinsmitgliedern erfolgen.

13.4.3 Über die Verleihung entscheidet der Vorstand des Vereins.

13.5 Ehrenmitgliedschaft

13.5.1 Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung des Vereins und wird an Mitglieder verliehen, die sich in besonderem Maße um die Ziele und das Wohl des Vereins verdient gemacht haben.

13.5.2 Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sind:

- Mindestens 20 Jahre aktive Mitgliedschaft im Verein oder
- herausragende Verdienste um den Verein, die weit über das übliche Maß hinausgehen, sowie die Ausübung einer Funktion im Vorstand, die ununterbrochen 10 Jahre ausgeübt wird.

13.5.3 Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstands oder auf Antrag von mindestens 10 Vereinsmitgliedern verliehen.

13.5.4 Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand und der erweiterte Vorstand mit der Mehrheit.

13.6 Verfahren der Ehrung

13.6.1 Ehrungen werden in der Regel im Rahmen der Jahreshauptversammlung oder einer anderen bedeutenden Vereinsveranstaltung vorgenommen.

13.6.2 Die zu ehrende Mitglieder werden im Vorfeld durch den Vorstand benachrichtigt.

13.6.3 Die Ehrungen werden durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn beauftragten Vertreter durchgeführt.

13.7 Aberkennung von Ehrungen

13.7.1 Eine verliehene Ehrenmitgliedschaft oder Ehrung kann in Fällen von schwerwiegendem Fehlverhalten des geehrten Mitglieds durch Beschluss des Vorstands und Zustimmung der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

13.7.2 Der Beschluss zur Aberkennung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.



GESCHÄFTSORDNUNG DES VEREINS

§ 14 Sonderregelungen für Vereinsveranstaltungen

14.1 Veranstaltungsorganisation

14.1.1 Die Organisation von Vereinsveranstaltungen obliegt dem Vorstand oder VIRE-Waggis Events & Support.

14.1.2 Für jede Veranstaltung wird ein detaillierter Plan erstellt, der alle organisatorischen Details, einschließlich der Verantwortlichkeiten, umfasst.

14.2 Teilnahme- und Verhaltensregeln

14.2.1 Die Teilnahme an Veranstaltungen ist für alle Mitglieder verpflichtend, es sei denn, es liegen triftige Gründe vor.

14.2.2 Bei Veranstaltungen ist ein angemessenes Verhalten erforderlich. Mitglieder werden gebeten, die spezifischen Verhaltensregeln, die vor jeder Veranstaltung kommuniziert werden, zu beachten.

§ 15 Beschwerdemanagement

15.1 Verfahren zur Beschwerdeeinreichung

10.1.1 Mitglieder können Beschwerden schriftlich oder mündlich an den Vorstand richten. Die Beschwerde sollte so detailliert wie möglich sein.

10.1.2 Beschwerden werden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bearbeitet und es wird eine Rückmeldung an das Beschwerdeführende Mitglied gegeben.

15.2 Verfahren zur Konfliktlösung

15.2.1 interne Konflikte werden durch ein Mediationsverfahren gelöst, bei dem eine neutrale dritte Person, z.B. ein externer Mediator, hinzugezogen werden kann.

10.2.2 Das Verfahren umfasst eine Anhörung der betroffenen Parteien und die Entwicklung eines Lösungsvorschlags.



GESCHÄFTSORDNUNG DES VEREINS

§ 16 Haftung und Schlussbestimmungen

16.1 Der Verein haftet nur für Schäden, die durch den Vorstand oder andere verfassungsgemäß berufene Vertreter verursacht werden.

16.2 Für alle nicht in dieser Geschäftsordnung festgehaltenen Punkte sind ergänzend die Bestimmungen des BGB heranzuziehen.

16.3 Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen, soweit sie den Sinn dieser Geschäftsordnung nicht verändern.

Lörrach, den 14. Juli 2024

Yves Grether | Vorstandsvorsitzender

Levin Marino | StV. Vorstandsvorsitzender

Kai Blankstein | Schatzmeister

Sarah Conradi | Schriftführerin

Janis Mosbrugger | Wagenmeister

Kyra Dudzik-Hohn | Jugendvorstand